

ist Integrationsstelle Oberösterreich

**Richtlinien
zur Förderung von Lernförderkursen
in Oberösterreich**

Stand: 1. Oktober 2010

**Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at**



Richtlinien Förderung Lernförderung

I. Voraussetzungen zur Antragstellung

1. Förderungszweck

Den Weg, den SchülerInnen mit Migrationshintergrund im beruflichen Leben einschlagen, wird von der erworbenen Ausbildung und Qualifikation, der Beherrschung der deutschen Sprache sowie der sozialen Kompetenz bestimmt. SchülerInnen mit Migrationshintergrund sind an Volks- und Hauptschulen tendenziell überrepräsentiert, wohingegen an höheren Schulen der Anteil von SchülerInnen mit nicht-deutscher Muttersprache eher gering ist. Auch die Einbindung der Eltern spielt eine wichtige Rolle.

Daher fördert das Land Oberösterreich seit vielen Jahren verschiedene Lernförderkurse von unterschiedlichen Anbietern. In der Vergangenheit hat sich ein sehr unterschiedliches Bild hinsichtlich der Kursinhalte, der Qualifikation der Unterrichtenden, der Zielgruppe etc. ergeben. Gerade bei Lernförderung sollte jedoch auch der Qualitätsaspekt (Qualifizierung der LernbegleiterInnen, Gruppengröße, Anzahl der Unterrichtseinheiten, Dokumentation der Kurse) wichtiger Bestandteil sein, da Ausbildung und soziale Kompetenz entscheidend sind.

Die Förderung von Lernförderkursen wird daher immer einer der Arbeitsschwerpunkte des Landes Oberösterreich sein, denn die Ausbildung und Qualifikation von SchülerInnen mit Migrationshintergrund ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Integration und Chancengerechtigkeit.

2. Zielgruppe der Lernförderung

Die vorliegenden Richtlinien wurden zur Förderung von schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen mit Migrationshintergrund erstellt, die Lernförderkurse bei diversen in Oberösterreich tätigen Vereinen oder Organisationen besuchen.

3. Geförderte Maßnahmen

Das Land Oberösterreich fördert Lernförderkurse von Anbietern, die

- sich an den Vorgaben der Richtlinien für Lernförderung des Landes Oberösterreich orientieren und
- sich zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Landes Oberösterreich und der entsprechenden Berichts- und Abrechnungsmodalitäten verpflichten.

Es werden Lernförderkurse im Umfang von mindestens 2 Unterrichtseinheiten (UE) bis maximal 6 UE pro Woche gefördert. Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.

Die MindestteilnehmerInnenzahl beträgt 5 Personen, die maximale Anzahl 12 Personen. Die genannte TeilnehmerInnenzahl bezieht sich auf den Zeitpunkt des Kursbeginns. Über eine etwaige Förderung von Lernförderkursen, deren TeilnehmerInnenzahl unter 5 Personen liegt, wird unter Berücksichtigung des Kursortes im Bedarfsfall entschieden.

4. Qualifikation der LernbegleiterInnen

Als Voraussetzungen gelten:

- Nachweis einer sozial-pädagogischen Ausbildung
- oder:
- Nachweis einer Unterrichtserfahrung in Lernförderung im Ausmaß von mind. 400 UE
 - Nachweis von Fortbildungen in Didaktik, Methode und Soziales Lernen

Ausländische Diplome bedürfen einer Nostrifizierung.

5. Kursinhalte

Die Kursinhalte sollen auf die Bedürfnisse der SchülerInnen abgestimmt sein. Im Vordergrund stehen hier vor allem die Hausübungsbetreuung, die Vorbereitung auf Schularbeiten und Tests und eine eventuelle Förderung der Deutschkenntnisse in Kleingruppen.

Der Kursanbieter soll den Lernförderkurs in das Umfeld Schule-Eltern-Schüler einbetten.

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung kann pro Kurs maximal € 30,-- pro UE betragen.

Bei der Berechnung der Förderhöhe werden Kosten für LernbegleiterIn und Kursplanung, weiters Kosten für Raummiete inkl. Betriebskosten sowie Gas/Strom/Heizung, Kosten für Lernunterlagen (inkl. Kopierkosten), Verwaltungsaufwand und sonstige Kosten berücksichtigt.

Für Verwaltungs-, Organisations- und andere Gemeinkosten können vom Land Oberösterreich Obergrenzen festgelegt werden.

7. Anmeldung und Laufzeit

Eine Anmeldung für einen Lernförderkurs ist notwendig.

Die Laufzeit der angebotenen Kurse stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

8. Dokumentation

Für jeden Kurstag sind Anwesenheitslisten zu führen sowie, bei Abschluss des Kurses, ein statistisches Datenblatt auszufüllen.

Entsprechende Formulare werden vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich ist für jedes abgeschlossene Kursjahr am jeweiligen Standort ein Bericht an die Integrationsstelle Oberösterreich zu senden.

9. Qualitätssicherung/Evaluierung

Der Kursanbieter hat für begleitende Maßnahmen zur Qualitätssicherung des jeweiligen Kurses Sorge zu tragen und diese zu dokumentieren.

Kopien der Dokumentation über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse sind auf Verlangen dem Land Oberösterreich vorzulegen.

Das Land Oberösterreich behält sich die stichprobenartige Überprüfung der geförderten Lernförderkurse, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Kursziele, vor. Die zur Evaluierung geeignete Methode wird vom Land Oberösterreich festgelegt.

II. Antragsabwicklung

1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Lernförderkursen sind

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Integrationsstelle OÖ
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragsstellung notwendigen Formulare (inkl. Datenfile der Abteilung Soziales) angefordert werden.

Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Kurse in den jeweiligen Standorten in der zuständigen Förderstelle eingelangt sein.

2. Förderungszusage und Auszahlung der Förderung

Erst nach Förderungszusage kann mit den Kursen begonnen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Meldung des Anbieters über die begonnenen Kurse (postalisch oder per E-Mail auf so.post@ooe.gv.at) am jeweiligen Standort.

3. Leistungsnachweis und Abrechnung

Spätestens acht Wochen nach Ende der Kurse am jeweiligen Standort ist der Verwendungsnachweis mittels Datenfile der Abteilung Soziales, Anwesenheitslisten im Original, und vollständig ausgefüllten statistischen Datenblättern vom Kursanbieter an den Fördergeber zu übermitteln.

Das Land Oberösterreich kann zudem bei Bedarf Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege nehmen.

4. Hinweis

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Lernförderkursen werden nach den gültigen Förderstandards der Abteilung Soziales beurteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Kursanbieter ist anzuführen, dass die Lernförderkurse mit Unterstützung des Landes Oberösterreich finanziert werden.

5. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft.

Rechtsgrundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz

Tel: 0732/772015221

E-mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Josef Ackerl
Landeshauptmann-Stellvertreter